

ten Auffassung aus dazu kommt, die ausbezahlte Versicherungssumme grundsätzlich auch dann, wenn sie untergegangene Kompetenzstücke ersetzt, als pfändbar (admassierbar) zu erklären.

Er läßt sich sodann auch nicht aufrecht halten, soweit man ihn von seiner anderweitigen Begründung aus würdigt, auf die er sich in eventueller Weise stützt und die auf der (den vorliegenden Ausführungen gemäßen) Annahme beruht, die streitige Summe könne als solche Kompetenzeigenschaft haben: Wenn hier erklärt wird, der Rekurrent sei alleinstehend, so reicht das natürlich nicht hin, um ihm ein Kompetenzrecht an dem beanspruchten Barbetrage schlechthin zu versagen. Und der weitere Grund, der Rekurrent betreibe gegenwärtig seinen Beruf, das Schreinerhandwerk, nicht mehr selbständig, ist schon deshalb nicht schlüssig, weil eine Feststellung darüber fehlt, ob die untergegangenen Kompetenzstücke, für die der entsprechende Geldbetrag verlangt wird, wirklich Berufswerkzeuge und nicht unpfändbare Gegenstände anderer Art gewesen seien, wie dies der Rekurrent behauptet.

Unter diesen Umständen und da ferner der gegenwärtige Inhalt der Akten das nötige Material nicht aufweist, um sofort einen materiellen Entscheid in der Beschwerdefache zu fällen, ist dieselbe unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die letztere hat bei der neu vorzunehmenden Beurteilung des Falles die oben entwickelten rechtlichen Ausführungen als maßgebend zu Grunde zu legen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Beschwerdefache unter Aufhebung des Vorentscheides an die Vorinstanz zurückgewiesen wird zwecks neuer Beurteilung nach Maßgabe der vorstehenden Motive.

### 79. Entscheid vom 21. Mai 1907

in Sachen **Wannenmacher-Chipol und Genosse.**

**Grundpfandverwertung; Geltendmachung der Zinsen. Art. 138 Ziff. 3, 140 SchKG. Wirkung der Nichtanfechtung des Lastenverzeichnisses.**

A. Die Hypothekarkasse des Kantons Bern hatte gegen Benedikt Moser in Madretsch beim Betreibungsamt Nidau eine Verwertung auf Grundpfandverwertung angehoben, in der das Amt am 17. Mai 1906 den Beteiligten das Lastenverzeichnis mitteilte. Darin figurieren als Pfandgläubiger auch die Rekursgegner Johann, Rosa und Martha Moser, die Kinder des Vertriebenen, mit einer Muttergutsforderung von 3000 Fr. laut Schadlosbrief vom 11. Juli 1903, für die sie am 10. März 1906 Verwertung angehoben hatten. Die Rekursgegner ließen das Lastenverzeichnis, in dem keine Zinsansprüche für die genannte Forderung vorgezeichnet waren, unangefochten. Am 14. August wurde die Liegenschaft an einer Steigerung den Rekurrenten, Fritz Wannenmacher und Johann Gutmann, den Hypothekargläubigern im letzten Range, zugeschlagen und zwar zu einem ihre Hypothek nicht voll deckenden Preise. Am 14. September stellte das Amt den Kollokationsplan auf. Darin sind die Kinder Moser für ihre Forderung von 3000 Fr. — nicht aber für Zinse — kolloziert und auf den Erlös (der den Kapitalbetrag ihrer Hypothek übersteigt) angewiesen. Sie führten nunmehr Beschwerde, indem sie neben andern, zur Zeit erledigten Anträgen das Begehren stellten: das Betreibungsamt habe im Kollokationsplan ihre Zinsforderung von den 3000 Fr. zu 5% vom 18. November 1905 an (dem Tage einer von ihnen behaupteten Mahnung des Schuldners), mindestens vom 14. August 1906 an (dem Steigerungstage) zu berücksichtigen. Das Betreibungsamt beantragte Abweisung dieses Begehrens, wobei es neben andern Gründen (derzeitige Unverzinsbarkeit der fraglichen Kapitalforderung etc.) geltend machte, die Beschwerdeführer hätten das Lastenverzeichnis nicht angefochten.

B. Am 26. Januar 1906 entschied die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs dahin, daß für die Zeit vom 10. März (An-

hebung der Betreibung) bis 15. September 1906 Zinsen zu admit-  
tieren und die Beschwerdeführer für den betreffenden Betrag von  
78 Fr. 75 Cts. als anweisungsberechtigt anzuerkennen seien.

C. Diesen Entscheid haben nunmehr die Hypothekargläubiger  
Wannenmacher und Johann Gutmann rechtzeitig an das Bundes-  
gericht weitergezogen mit dem Antrage, das Begehren der Kinder  
Mosser um Aufnahme von Zinsen abzuweisen. Sie bemerken da-  
bei, daß sie als Pfandgläubiger im letzten Range und Ersteigerer  
der Liegenschaft diesen Zins über die Kaufsumme hinaus bezahlen  
müßten.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse ab-  
gesehen.

#### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bei ihrem Entscheide geht die Vorinstanz von der Erwägung  
aus: es sei gleichgültig, daß im unangefochten gebliebenen Lasten-  
verzeichnis von einer Verzinslichkeit der Forderung von 3000 Fr.  
nicht die Rede sei, indem die Zinsen, soweit geschuldet, als Accesso-  
rien der Hauptforderung ebenfalls ausweisungsberechtigt seien. Sie  
nimmt also an, daß, sobald die (hypothekarisch versicherte) Haupt-  
forderung im Lastenverzeichnis und später im Kollokationsplan  
sich aufgenommen findet, damit von selbst auch die Zinsforderung,  
ohne daß sie besonders vorgemerkt zu sein brauchte, als eine auf-  
genommene Forderung behandelt werden müsse.

Diese Auffassung ist aus folgenden Gründen rechtsirrtümlich:

Nach Art. 138 Ziff. 3 SchRG haben die Pfandgläubiger ihre  
Ansprüche an der Liegenschaft, „insbesondere für Zinsen und  
Kosten“ einzugeben, ansonst sie von der Teilnahme am Ergebnisse  
der Verwertung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte  
nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind. Das Gesetz  
sieht also, wenn es für eine Hypothekarforderung eine Anmel-  
dungspflicht unter Verwirkungsfolge (Ausschluß vom Ergebnis  
der Verwertung) vorschreibt, diese Pflicht nicht nur für die Haupt-  
forderung, sondern auch für die Zinsen als solche vor; soweit ihr  
für die Zinsen nicht genügt wird, tritt bezüglich ihrer die er-  
wähnte Verwirkungsfolge ein. Dabei ist zu bemerken, daß viel-  
fach die Anmeldungspflicht nur für die Zins- nicht aber für die

Hauptforderung besteht, dann nämlich, wenn nach dem kantonalen  
Immobiliarrecht die letztere, nicht aber die erstere „durch die öffent-  
lichen Bücher festgestellt ist“, und daß diese Möglichkeit wohl den  
Gesetzgeber bewogen hat, in Art. 138 Ziff. 3 die Notwendigkeit  
der Eingabe von Zinsansprüchen durch das Wort „insbesondere“  
noch speziell hervorzuheben (vergl. US Sep.-Ausg. 8 Nr. 3  
Erw. 2 Schlusssatz\*). Soweit also im gegebenen Falle eine An-  
meldungspflicht nach genannter Bestimmung in Frage kommt, ist  
der Standpunkt der Vorinstanz, die Zinsforderung der Rekurs-  
gegner sei von selbst mit der Hauptforderung im Verfahren zur  
Seltung gelangt, nicht haltbar.

Entsprechendes gilt aber auch, wenn man die fragliche Zinsfor-  
derung als nicht anmeldungspflichtig ansieht, d. h. annimmt, sie  
sei (neben der Hauptforderung von 3000 Fr.) „durch die öffent-  
lichen Bücher festgestellt“ und deshalb nach Art. 140 von Amts  
wegen zu berücksichtigen (ein Fall, der übrigens selten vorliegen  
wird; vergl. die Ausführungen in Erw. 2 des zitierten Entscheides  
auf S. 9 und 10). Alsdann hatte das Betreibungsamt sie aus-  
drücklich im Lastenverzeichnis vorzumerken und genügte, um für  
sie einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke im Be-  
treibungsverfahren zu begründen, die Aufnahme bloß der Haupt-  
forderung nicht. Die Pflicht des Gläubigers, die (hypothekarisch  
versicherte) Zinsforderung im Falle des Art. 138 Ziff. 3 anzu-  
melden, und die Pflicht des Amtes, sie — auf Anmeldung hin  
oder von Amts wegen — ausdrücklich im Verzeichnis vorzumerken,  
haben ihren gemeinsamen Grund darin, daß das Lastenverzeichnis  
die hypothekarische Belastung der Liegenschaft, so wie sie im da-  
rauffolgenden Verfahren zu berücksichtigen ist, vollständig (wenn  
auch ohne Regelung der Rangfragen, vergl. Bundesgerichtsentscheid  
i. S. Locher-Held vom 22. Januar 1907\*\*) wiedergeben soll, um  
eine zuverlässige Grundlage für dieses Verfahren bilden zu können  
(namentlich für die Bestimmung des Mindestgebots nach Art. 141  
und 142). Deshalb muß eine Verwirkungsfolge sich nicht nur an  
die Unterlassung der Anmeldung eines Anspruches im Falle des  
Art. 138 Ziff. 3 knüpfen, sondern in entsprechender Weise auch

\* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 23 S. 152 f. — \*\* Oben Nr. 27 S. 211 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

an die Unterlassung des Gläubigers, das ihm mitgeteilte Lastenverzeichnis, das den (angemeldeten oder von Amtswegen aufzunehmenden) Anspruch nicht enthält, durch rechtzeitige Beschwerde anzufechten. Ein solcher Anspruch kann für das folgende Verfahren zum mindesten nicht als eine „auf der Liegenschaft ruhende Last“ Berücksichtigung finden und „am Ergebnis der Verwertung teilnehmen“ (d. h. auf Kollokation und Zuteilung Anrecht haben).

Demzufolge hat die Vorinstanz mit Unrecht die vom Betreibungsamt der Beschwerde entgegengehaltene Einwendung als unerheblich zurückgewiesen, die Beschwerdeführer hätten das Lastenverzeichnis, in das die streitige Zinsforderung nicht aufgenommen war, unangefochten gelassen. Um ihre Rechte in vorwürflicher Beziehung zu wahren, hätten vielmehr die Beschwerdeführer das Verzeichnis anfechten sollen, sei es mit der Behauptung, das Amt habe ihre anzumeldende und auch angemeldete Zinsforderung im Lastenverzeichnis übergangen, sei es mit der Behauptung, es habe unterlassen, sie von sich aus darin aufzunehmen. Mangels dessen ist das Amt richtig vorgegangen, wenn es die streitige Zinsforderung nicht, wie verlangt wurde, neben der Hauptforderung als pfandversicherte kolloziert und auf den Erlös im Vorrang zu den heutigen Rekurrenten angewiesen hat. Diese haben nun zwar den vorliegenden Einwand gegen die Beschwerde vor Bundesgericht nicht mehr ausdrücklich als Rekursgrund erwähnt. Es läßt sich daraus aber nicht schließen, daß sie ihn fallen gelassen hätten. Damit gelangt man, ohne daß eine weitere Prüfung des Rekurses nötig wäre, zu dessen Gutheißung.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit, unter Aufhebung des Vorentscheides, das Betreibungsamt Nidau bei seiner Weigerung, die fragliche Zinsforderung in der verlangten Weise zu kollozieren und anzunehmen, geschützt.

### 80. Arrêt du 4 juin 1907, dans la cause Fleury.

**Insaisissabilité d'une vache. Art. 92 al. 4 LP.** Attributions du Tribunal fédéral. — **Art. 95, al. 1 et al. 5, LP.**

A. — Le recourant a fait saisir, au préjudice de Emile Joray, ouvrier horloger, une vache laitière estimée 300 francs.

Un recours du débiteur tendant à faire prononcer l'annulation de cette saisie, pour le motif que la vache lui était indispensable, fut écarté par l'autorité inférieure de surveillance, qui déclara qu'en l'espèce la vache n'était pas insaisissable dans le sens de l'art. 92, chif. 4, LP.

Par contre, l'autorité cantonale de surveillance a admis le recours et annulé la saisie, en disant que celle-ci devait porter plutôt sur le salaire du débiteur que sur la vache, le débiteur pouvant plus aisément se passer d'une partie de son salaire que de la vache en question (art. 95 al. 1.)

B. — C'est contre cette décision, rendue le 18 avril 1907, que le créancier a recouru au Tribunal fédéral, en demandant que la saisie de la vache soit maintenue. Dans son mémoire-recours, il discute essentiellement l'applicabilité de l'art. 92, chif. 4 LP.

C. — De la décision de l'autorité inférieure de surveillance, il résulte en fait ce qui suit :

Le débiteur gagne, comme ouvrier horloger (remonteur), 7 francs par jour. Il travaille régulièrement, mais il est à la tête d'une famille de 9 personnes, dont 7 enfants, tous en-dessous de 12 ans. Sa femme a acheté, pour 3000 francs, une maison dont elle paie le prix d'achat à raison de 15 francs par mois. Le débiteur lui-même ne possède, en fait d'objets pouvant être saisissables, que la vache en question. Le lait de cette vache est employé dans le ménage. Le débiteur cultive avec sa femme deux parcelles de terrain qu'il a louées pour le prix de 63 francs par an.

*Statuant sur ces faits et considérant en droit :*

1. — En examinant si c'est de sa vache ou de son salaire que le débiteur peut le plus aisément se passer, l'autorité